

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO)

Vom 03. Februar 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO) vom 23. November 2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzungen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf zum Vollzug der Namensänderung vom 30. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) ¹Werden in einem Studiengang von einer oder einem Studierenden mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt, so werden die überzähligen Wahlpflichtmodule zu Wahlmodulen. Bis spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit kann der Studierende erfolgreich abgelegte Wahlpflichtmodule durch überzählige Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, die grundsätzlich als Wahlpflichtmodule wählbar sind, ersetzen.

2. In § 7 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 wird jeweils der Halbsatz ", soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind" gestrichen.
3. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf immatrikuliert sind. ³Abweichend zu Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach diesem Zeitpunkt an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf ihr Abschlussprüfungszeugnis und Abschlussurkunde ausgestellt erhalten.

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule
Weihenstephan-Triesdorf (APO)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 27.01.2010 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 03.02.2010.

Freising, 03.02.2010

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 03.02.2010 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 03.02.2010 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.02.2010.



< ABSCHL > PRÜFUNGSZEUGNIS

< Anrede >

< Vorname > < Nachname > ,

geboren am < Geburtsdatum > in < Geburtsort > , hat
aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums im
Studiengang

< Studiengang >

am < Feststellungsdatum > die < Abschl > prüfung mit
dem Gesamturteil

„ < Gesamturteil > “

abgelegt.



PFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
< Pflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 3 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 4 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 5 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 6 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >



FACHWISSENSCHAFTLICHE WAHLPFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
--	-----------------	-------------

< Wahlpflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

ALLGEMEINWISSENSCHAFTLICHE WAHLPFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
---	-----------------	-------------

< Wahlpflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Wahlpflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >



< ABSCHLUSS > ARBEIT	NOTE	ECTS
< Thema >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

PRÜFUNGSGESAMTNOTE

< Gesamtnote >

Das Studium umfasste < Anzahl > mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester.

< Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind. >

< Ort >, < Erstellungsdatum >



< Präsident >
Präsident

< PK-Vorsitzende/r >
Vorsitzende/r der Prüfungskommission



WAHL < FÄCHER/MODULE >

ENDNOTE

< Wahlfach/-modul 1 >

< Note >

< Komma >

< Wahlfach/-modul 2 >

< Note >

< Komma >

< Wahlfach/-modul 3 >

< Note >

< Komma >

DIE ERZIELTE PRÜFUNGSGESAMTNOTE ERRECHNET SICH WIE FOLGT:

Notengewichte der Pflicht < fächer/-module > :

Notengewicht der < Pflichtfächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der Fachwissenschaftlichen Wahlpflicht < fächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der Durchschnittsnote < Durchschnittsnote > aus den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflicht < fächer/-module >	< Gewicht >
Notengewicht der < Abschluss > arbeit	< Gewicht >

Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote	< Divisor >
--	--------------------------

Die < Abschluss > prüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf – in der jeweils geltenden Fassung – abgelegt.

NOTENSTUFEN ENDNOTEN	NOTENSTUFEN PRÜFUNGSGESAMTNOTE	
1 = sehr gut	mit Auszeichnung bestanden	1,0 bis 1,2
2 = gut	sehr gut bestanden	1,3 bis 1,5
3 = befriedigend	gut bestanden	1,6 bis 2,5
4 = ausreichend	befriedigend bestanden	2,6 bis 3,5
5 = nicht ausreichend	bestanden	3,6 bis 4,0
* = anerkannt		



< ABSCHL > URKUNDE

Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
verleiht <Anrede>

< **Vorname** > < **Nachname** > ,

geboren am <Gebdatum> in <Gebort> ,
aufgrund der am <Feststellungsdatum> im Studiengang

< **Studiengang** >

erfolgreich abgelegten <Abschluss>prüfung
den akademischen Grad

< **Akademischer Grad** >

< **Akademischer Grad Kurzform** >

<Ort> , <Erstellungsdatum>

<Präsident>
Präsident





DIPLOMA SUPPLEMENT

für den Studiengang

< **Studiengang** >



ZUSATZDOKUMENT ZUM <ABSCHL> PRÜFUNGSZEUGNIS UND ZUR <ABSCHL> URKUNDE

1. ANGABEN ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 FAMILIENNAME

<Nachname>

1.2 VORNAME

<Vorname>

1.3 GEBURTSDATUM, GEBURTSORT, GEBURTSLAND

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 IMMATRIKULATIONSNUMMER

<MtkNr>

2. QUALIFIKATION

2.1 BEZEICHNUNG DER QUALIFIKATION

(AUSGESCHRIEBEN, ABGEKÜRZT, IN ORIGINALSPRACHE)

<Akademischer Grad>, <Akademischer Grad Kurzform>

BEZEICHNUNG DES TITELS

(AUSGESCHRIEBEN, ABGEKÜRZT)

Nicht vergeben

2.2 HAUPTSTUDIENFACH ODER –FÄCHER FÜR DIE QUALIFIKATION

<Studiengang>

2.3 NAME DER EINRICHTUNG, DIE DEN STUDIENGANG DURCHGEFÜHRT HAT

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
Weihenstephan-Triesdorf University of Applied Sciences

STATUS (TYP / TRÄGERSCHAFT)

Fachhochschule/ staatlich



**2.4 NAME DER EINRICHTUNG,
DIE DEN STUDIENGANG DURCHGEFÜHRT HAT
(IN ORIGINALSPRACHE)**

(gleich)

STATUS (TYP / TRÄGERSCHAFT)

(gleich)

2.5 UNTERRICHTS-/PRÜFUNGSSPRACHE(N)

<Sprache>

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 EBENE DER QUALIFIKATION

<Qualifikation>

3.2 DAUER DES STUDIUMS (REGELSTUDIENZEIT)

<Regelstudienzeit>

3.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

<Zulassungsvoraussetzungen>

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 STUDIENFORM

Vollzeit



4.2 ANFORDERUNGEN DES STUDIENGANGS/ QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENTIN

<Text>

4.3 EINZELHEITEN ZUM STUDIENGANG

<Text>



4.4 NOTENSYSTEM

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewandt. Generelles Notensystem siehe auch Kap. 8.6:

Fach-/Modul-Endnote		Prüfungsgesamtnote	
1,0 - 1,5	sehr gut	1,0 - 1,2	mit Auszeichnung bestanden
1,6 - 2,5	gut	1,3 - 1,5	sehr gut bestanden
2,6 - 3,5	befriedigend	1,6 - 2,5	gut bestanden
3,6 - 4,0	ausreichend	2,6 - 3,5	befriedigend bestanden
5,0	nicht ausreichend	3,6 - 4,0	bestanden

ECTS-Benotungsskala

A	die besten 10%
B	die nächstbesten 25%
C	die nächstbesten 30%
D	die nächstbesten 25%
E	die nächstbesten 10%

<Anrede> <Vorname> <Nachname> befindet sich unter den <Prozent> besten Absolventen der letzten drei Abschlussjahrgänge und hat den Grad <Grad> erzielt.

4.5 GESAMTNOTE

<Gesamtnote>

<Gesamturteil>

siehe auch Abschlusszeugnis

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 ZUGANG ZU WEITERFÜHRENDEN STUDIEN

Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss kann die Aufnahme in ein Promotionsstudium ermöglichen.

5.2 BERUFLICHER STATUS

<Text>



6. WEITERE ANGABEN

6.1 WEITERE ANGABEN

TITEL DER ABSCHLUSSARBEIT:

<Thema>

NOTE DER ABSCHLUSSARBEIT:

<Note>

6.2 WEITERE INFORMATIONQUELLEN

Zur Hochschule:
www.hswt.de

Für nationale Informationen:
s. Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Das Zusatzdokument nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

<Abschluss> prüfungszeugnis vom <Erstellungsdatum>

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades vom <Erstellungsdatum>

7.1 DATUM DER ZERTIFIZIERUNG

<Erstellungsdatum>

7.2 UNTERSCHRIFT

<PK-Vorsitzende/r>

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

7.3 BEHÖRDE / INSTITUTION

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf
Weihenstephan-Triesdorf University of Applied Sciences

7.4 OFFIZIELLER STEMPEL/ SIEGEL





8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 DIE UNTERSCHIEDLICHEN HOCHSCHULEN UND IHR INSTITUTIONELLER STATUS

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 STUDIENGÄNGE UND -ABSCHLÜSSE

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

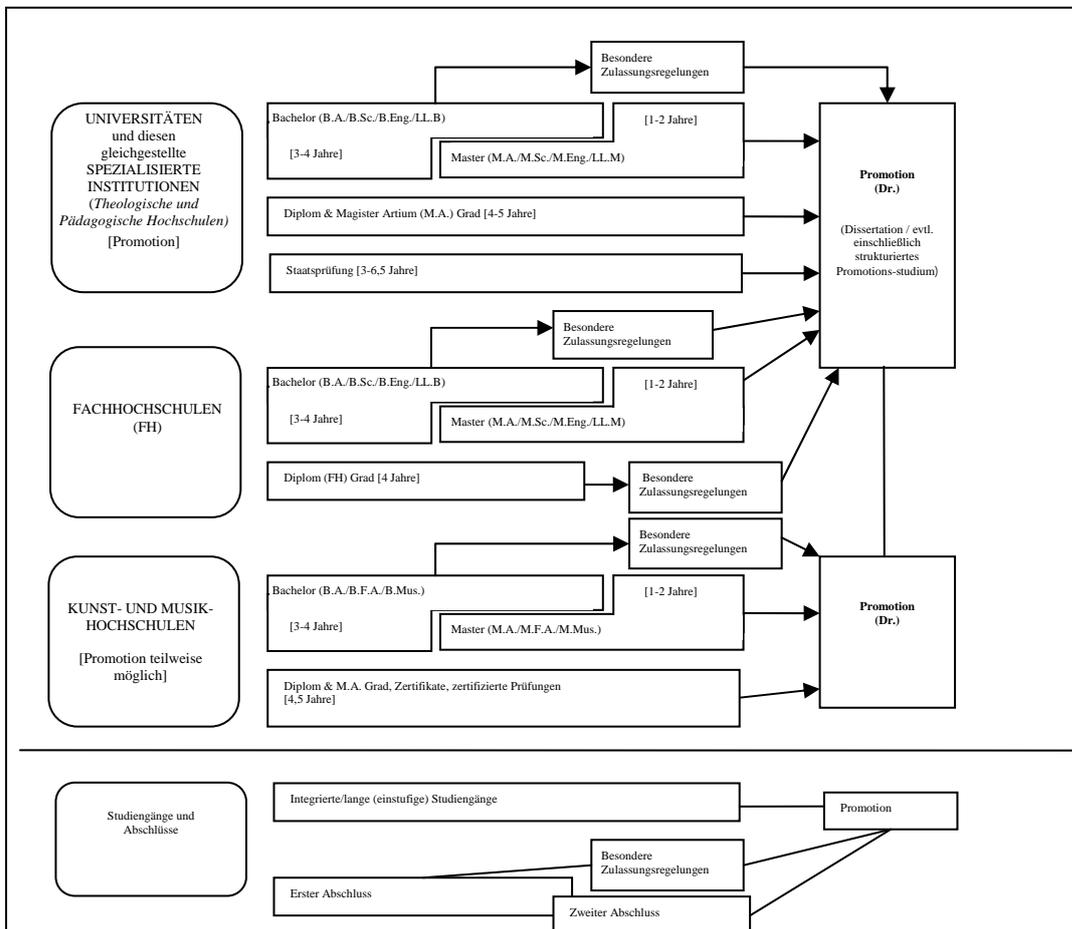
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 ANERKENNUNG/AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN UND ABSCHLÜSSEN

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 ORGANISATION UND STRUKTUR DER STUDIENGÄNGE

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.



8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE „LANGE“ EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 PROMOTION

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 BENOTUNGSSKALA

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.



8.7 HOCHSCHULZUGANG

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 INFORMATIONSQLLEN IN DER BUNDESREPUBLIK

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2008.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



DIPLOMVORPRÜFUNGSZEUGNIS

< **Anrede** > < **Vorname** > < **Nachname** >

geboren am <Gebdatum> in <Gebort> ,

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Grundstudiums
im Studiengang

< **Studiengang** >

am <Feststellungsdatum> die Diplom-Vorprüfung
abgelegt und bestanden.

<Das Grundstudium umfasste ein mit Erfolg abgelegtes
praktisches Studiensemester.>

<Ort> , <Erstellungsdatum>

<PK-Vorsitzende/r>
Vorsitzende/r der Prüfungskommission





PFLICHT < FÄCHER/MODULE >	ENDNOTEN	ECTS
< Pflichtfach/-modul 1 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 2 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 3 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 4 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 5 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >
< Pflichtfach/-modul 6 >	< Note >	< Kom ma > < ECTS >

NOTENSTUFEN ENDNOTEN

1 = sehr gut

4 = ausreichend

2 = gut

5 = nicht ausreichend

3 = befriedigend

* = anerkannt